
Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/3105

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3105 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird vor der Angabe „Förderschwerpunkt ‚Autismus‘“ die Angabe „sonderpädagogischen“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nach Maßgabe des Haushalts.“

c) Der bisherige Satz 3 – nunmehr Satz 4 – wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bedarf wird für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Schülerinnen und Schüler ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.“

d) Der bisherige Satz 13 – nunmehr Satz 14 – wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ nach der Angabe „Förderschwerpunkt ‚Geistige Entwicklung‘“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Vor der Angabe „Förderschwerpunkt ‚Autismus‘“ wird das Wort „sonderpädagogischen“ eingefügt.

cc) Nach der Angabe „Auftragsschulen“ wird die Angabe „sowie für die Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ‚Hören und Kommunikation‘, ‚Sehen‘ oder ‚Körperliche und motorische Entwicklung‘“ eingefügt.“

b) Die Nummern 4 bis 40 werden zu den Nummern 5 bis 41.

c) In der bisherigen Nummer 7 – nunmehr Nummer 8 – Buchstabe a wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Regelung gilt nicht für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen.“

d) Nach der bisherigen Nummer 28 – nunmehr Nummer 29 – wird folgende Nummer 30 eingefügt:

„30. In § 95 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe ‚§ 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14‘ durch die Angabe ‚§ 19 Absatz 6 Satz 9 bis 15‘ ersetzt.“

e) Die bisherigen Nummern 29 bis 40 – nunmehr Nummern 30 bis 41 – werden zu den Nummern 31 bis 42.

2. In Artikel 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 30 zum 1.8.2028 in Kraft.“

Berlin den, 30.06.2026

Stettner Khalatbari
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Dr. Lasić
und die übrigen Mitglieder d
er Fraktion der SPD

Synopse

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)	VzB Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiter- erer Rechtsvorschriften (Drs. 19/3105)	Neue Fassung
§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mit- tagessen	§ 19 Ganztagsschulen, ergän- zende Förderung und Be- treuung, Mittagessen	§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen
(1)-(5)	(1)-(5) [unverändert]	(1)-(5) [unverändert]
<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10.</p>	<p>(6) [unverändert]</p>	<p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem <u>sonderpädagogischen</u> Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. <u>Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 nach Maßgabe des Haushalts.</u></p>

Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufen 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und

Der Bedarf wird für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Schülerinnen und Schüler ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt.

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit

Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, für die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; §

		26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen
(1)	(1) [unverändert]	(1) [unverändert]
[neu]	(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.	(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen. <u>Diese Regelung gilt nicht für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen.</u>
(2)-(5)	(3)-(7)	
§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht	§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht	§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht
(1)-(3)	(1)-(3) [unverändert]	[unverändert]
(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende	(4) [unverändert]	(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64

<p>Betreuungsangebote an Ersatzschulen einschließlich Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 14 und die nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.</p>		<p>bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Ersatzschulen einschließlich Ersatzschulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sind § 19 Absatz 6 Satz 9 bis 15 und die nach § 19 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.</p>
		<p style="text-align: center;">Artikel 4 Inkrafttreten</p>
		<p>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. <u>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 30 zum 1.8.2028 in Kraft.</u></p>